

Technische Mitteilung	09b / 011	30.10.2019	 <p>Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Brandschutz			
Sicherheitsbeleuchtungsanlagen Notwendige Angaben im Brandschutznachweis			

Rechtliche Situation:	Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) fordert in Abs. A 2.1.21.9 Sicherheitsbeleuchtungen die Darstellung aller notwendigen Angaben im Brandschutznachweis in allgemeiner Art ohne weitere Konkretisierung.
Technisch ergänzende Hinweise der Bundesländer:	derzeit keine
Bedingungen:	<p>Die Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist für das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich (auf Grundlage einer Sonderbauvorschrift) notwendig und stellt keine technische Anlage dar, die lediglich den Sicherheitsüberlegungen des Bauherrn Rechnung trägt bzw. auf Grundlage einer arbeitsstättenrechtlichen Gefährdungsbeurteilung erforderlich wird. Dieser mögliche Fall sollte in der Unterlage explizit benannt werden.</p> <p><i>(Hinweis: Die MBO fordert grundsätzlich keine Sicherheitsbeleuchtung; außer bei innenliegenden Treppenträumen > 13 m; vgl. § 35 Abs. 7 Satz 2 MBO)</i></p>
Antworten:	<p>Notwendige Angaben im Brandschutznachweis sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfordernis („Ja“) nach Rechtslage (Sonderbauvorschrift / Richtlinie usw.) - Anlagenumfang im Hinblick auf Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung in den Bereichen (z. B. Flucht- und Rettungswege wie notwendige Flure, notwendige Treppen, notwendige Treppenträume, Ausgänge ins Freie, in Laufwegen innerhalb der Nutzungseinheiten / Lagerbereiche); <i>(Hinweis: diese Angaben ersetzen nicht die nach Arbeitsstättenrecht erforderliche Gefährdungsbeurteilung, die ggf. einen weiteren Umfang festlegt)</i> - Mindestbeleuchtungsstärke (i.d.R. mindestens 1 Lux) und Mindestleuchtdauer (1h / 3h / 8h) legt i.d.R. der Elektro-Fachplaner auf Grundlage der einschlägigen technischen Regelwerke fest - Hinweise zum Standort der Zentralbatterie (Bezug auf M-EltBauVO wg. Be- und Entlüftung; Brandschutztür; Anforderungen an Umfassungsbauteile) - Hinweise zum Funktionserhalt nach M-LAR Pkt. 5.3.2a - i.d.R. keine weiteren technischen Details; Keine Anordnungsvorgabe der Leuchten, keine zeichnerischen Details im visualisierten Brandschutzkonzept - Abweichungen von technischen Vorschriften zu Sicherheitsbeleuchtung sind Aufgabe des Fachplaners

**Hinweise:**

Einzelbatterieleuchten, die auch zur Sicherheitsbeleuchtung beitragen, sind ebenso prüfpflichtig!

In allen Arbeitsstätten hat der Betreiber / Nutzer eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die auch das Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage beinhaltet. Derartige Anlagen sind i.d.R. keine brandschutzrelevanten Anlagen.

Die notwendigen Angaben zu Sicherheitsbeleuchtungsanlagen gemäß MVV TB beschränken sich auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren. Weitere Angaben oder zusätzliche Festlegungen sind möglich. Werden diese außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens geführt, bieten diese dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit, ohne eine Anpassung der Baugenehmigung. Beispielsweise können auf diese Weise Änderungen von Normen oder von versicherungsrechtlichen Vorgaben zur Anpassung von technischen Anlagen führen, ohne die Genehmigungsfrage neu aufzuwerfen.

Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Abstimmung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für technische Anlagen dient der Planungssicherheit

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsfähige Planung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer wirksamen und betriebssicheren Sicherheitsbeleuchtungsanlage.

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung. Bauordnungsrechtlich sind Abweichungen von Normen insoweit geregelt, als dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet werden müssen. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung bedürfen Abweichungen von Normen für technische Anlagen nicht.